

Satzung des Berliner Volleyballverein Vorwärts e. V.

0 Präambel

Der Berliner Volleyballverein Vorwärts e.V. fühlt sich der Wahrung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet. Dazu zählt insbesondere die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung. Rassismus, Antisemitismus, Sexismus sowie Homo- und Transphobie haben im Vereinsleben keinen Raum.

1 Name und Sitz

- (I) Der Verein hat den Namen „Berliner Volleyballverein Vorwärts e. V.“.
Er hat seinen Sitz in Berlin-Lichtenberg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
Der Verein ist Mitglied im "Landessportbund Berlin" und im „Volleyball-Verband Berlin“ und erkennt deren Ordnungen und Satzungen an.
- (II) Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
- (III) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Ziel und Aufgaben

- (I) Vereinsziel ist die Förderung der regelmäßigen sportlichen Betätigung der organisierten und nicht organisierten Bürger, vor allem von Kindern und Jugendlichen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
- die Durchführung des regelmäßigen Übungsbetriebes in den Trainingsgruppen
 - die Teilnahme an Wettkämpfen
 - die Gewinnung von Übungsleitern und die Unterstützung deren Aus- und Weiterbildung
 - die besondere Förderung des Kinder- und Jugendsports
- (II) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (III) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (IV) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (V) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Gliederung

Der Verein gliedert sich in unselbständige Übungsgruppen des Wettkampf- und Freizeitsports.

4 Mitgliedschaft

(I) Der Verein besteht aus den

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

(II) Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann ab dem 6. Lebensjahr die Mitgliedschaft erwerben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag aus dem Mitgliederkreis in der Mitgliederversammlung ernannt. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet. Mit der Zustimmung bzw. der Antragstellung verpflichten sich diese, fällige Beiträge der Mitglieder zu entrichten.

Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport; passive Mitglieder fördern den Verein ohne sich aktiv zu betätigen.

Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

(III) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Eine Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Eine Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einer Woche zum Monatsende zulässig. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen wenigstens 4 Wochen liegen. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Mitglied nicht gesondert bekannt zu geben.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied massiv gegen die Interessen gehandelt oder dem Ansehen des Vereins beträchtlichen Schaden zugefügt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer, sexistischer, antisemitischer, trans- oder homophober Haltungen innerhalb oder außerhalb des Vereins sowie der Mitgliedschaft in rechtsextremen oder antidemokratischen Parteien und Organisationen.

5 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(I) Beitrag

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Beitragsentrichtung aus wichtigem Grund erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.

(II) Rechte und Pflichten

Aktive Mitglieder des Vereins haben das Recht sämtliche Materialien und Gerätschaften des Vereins in den für die Übungsgruppen vorgesehenen Zeiten zu nutzen. Die Hallenordnungen sind zu beachten. Den Anweisungen der Übungsleiter ist Folge zu leisten.

6 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

7 Vorstand

(I) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(II) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie zwei bis fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.

(III) Wahl des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die anderen Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist namentlich einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

(IV) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan obliegen. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Sie bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes.

(V) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, wenn er abwesend ist, die seines Vertreters. Im Übrigen ist bei Stimmengleichheit ein Antrag abgelehnt.

(VI) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt. Dieses Mitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Es kann nur ein Mitglied des Vorstands auf diese Weise bestellt werden.

Die Berufung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands ist ausgeschlossen.

Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ende ihrer Amtsperiode aus, so werden die Posten auf der nächsten Mitgliederversammlung bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl nachgewählt. Sind Vorstandsmitglieder betroffen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören, so entscheidet die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung von (II), ob eine Nachwahl erfolgt.

(VII) Assoziierte Vorstandsmitglieder

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Mitglieder für bestimmte Aufgaben zu bestimmen. Diese können bei Bedarf als Gast zu Vorstandsversammlungen eingeladen werden.

8 Mitgliederversammlung

(I) Es finden ordentliche und bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen statt. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die im ersten Quartal des Jahres durchgeführt werden soll.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Sie ist ferner auf Verlangen von Mitgliedern einzuberufen; dieses Verlangen ist von mindestens einem Zehntel der Mitglieder zu tragen.

(II) Zu den Mitgliederversammlungen ist in Textform mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuladen; Anträge sind beizufügen und, soweit sie nach der Einladung fristgerecht eingehen, spätestens eine Woche vor der Versammlung zu übermitteln. Anträge müssen zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Anträge nach der Frist dürfen behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Behandlung mit der Mehrheit der Stimmen als dringlich bezeichnet (Dringlichkeitsanträge).

Die Mitgliederversammlung wird von einer vom Vorstand bestimmten Person geleitet.

(III) Stimmberechtigt sind alle anwesenden aktiven Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate Mitglied im Verein sind. Eine Übertragung oder die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter ist nicht zulässig.

- (IV) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.
- (V) Soweit nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen rechnen nicht mit.
- (VI) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- (VII) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

9 Ausschüsse

- (I) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse für spezielle Aufgaben zu bilden und einzusetzen.
- (II) Den Ausschüssen sitzen Vorstandsmitglieder vor.

10 Kassenprüfung

Es sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt. 7 (VI) Abs. 1 und Abs. 3 gilt entsprechend.

Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Kassenwartes zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis zu berichten.

11 Haftung

- (I) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (II) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
- (III) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Berliner Volleyballverein Vorwärts e. V. am 6. März 2020 beschlossen worden und ersetzt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister die bislang bestehende Satzung.